

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit
- Tierseuchen, Tierarzneimittel -

Dr. Heiko Purkl
heiko.purkl@kassel.de
veterinaer@kassel.de
Telefon 0561 787-3332
Fax 0561 787-3335
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 31
34117 Kassel
Zimmer 205
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An alle
Bienenhalter in der Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Varroose (Varroatose)

29. Juni 2016
1 von 4

Das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BienSeuchV folgende

Allgemeinverfügung

1. Für in der Stadt Kassel gehaltene Bienenvölker wird für das Jahr 2016 eine Behandlung gegen Varroamilben unter Kontrolle des Behandlungserfolges (z. B. Gemüllprobe) angeordnet.
2. Die Bienenhalter haben die Behandlung spätestens am 30. Juli als Sommerbehandlung zu beginnen, je nach Ergebnis des Behandlungserfolges im August/September als Nachsommerbehandlung zu wiederholen und in der brutfreien Zeit ggf. als Winterbehandlung (November o. Dezember) fortzuführen.
3. Für die Behandlung dürfen ausschließlich dafür zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt werden. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter nach den Angaben der Arzneimittelhersteller zu richten. Die Behandlung ist im Tierarzneimittel-Bestandsbuch zu dokumentieren, soweit es sich um apotheken- oder verschreibungspflichtige Mittel handelt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Hinweise

2 von 4

Bienenstöcke, die der Resistenzzucht dienen, werden auf Antrag vom Behandlungsgebot gegen Varroose freigestellt. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung an das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel, Kurt Schumacher Str. 31, 34117 Kassel zu richten.

Merkblätter und Konzepte zur Varroabehandlung und -befallsmessung sind auf der Internetseite des Bieneninstitutes Kirchhain eingestellt: www.bieneninstitut-kirchhain.de unter „Fachinformation“ → „Arbeitsblätter“ → „Krankheiten Seuchenrecht“ sowie unter „Fachinformation“ → „Veröffentlichungen“. Insbesondere wird hier auch auf das „Grundkonzept zur Varroabehandlung“ sowie auf die Methodik der „Vollständigen Brutentnahme“ verwiesen.

Ein Muster des Tierarzneimittel-Bestandsbuches findet sich auf der Internetseite der Stadt Kassel: www.serviceportal-kassel.de unter „Stadtverwaltung“ → „Ämter und Einrichtungen“ → „Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit“ → „Alle Angebote auf einen Blick“ → „Tierseuchen“.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt beim Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist auch auf der oben genannten Internetseite der Stadt Kassel einsehbar.

Begründung:

I.

Die Varroose ist nach wie vor größter und anhaltender Störfaktor der Bienenhaltung und eine Hauptursache für das seit mehreren Jahren immer wieder im Herbst bzw. Winterhalbjahr auftretende seuchenartige Bienensterben. Die Imkerei in Deutschland verzeichnet jährlich Ausfälle von ca. 300.000 Bienenvölkern im Winterhalbjahr. Nur eine intensive und dauerhafte Bekämpfung, bei der die Lebensweise der Bienen und Varroamilben berücksichtigt wird, ist erfolgversprechend. Die Varroose ist mehr oder weniger flächendeckend nachweisbar. Bei der Erkrankung handelt es sich um eine Infektion an Brut und Bienen. Adulte Bienen sind bei Befall mit diesem Parasiten in ihrer Leistungs- und Lebensfähigkeit beeinträchtigt (Schwächung, Übertragung von Viren, Fehlorientierung). Krankheitserscheinungen treten in der Regel erst in fortgeschrittenem Befallsstadium auf, am häufigsten in der zweiten Jahreshälfte (missgebildete Jungbienen, plötzlicher Bienenschwund). Ohne Bekämpfung kann der Milbenbefall zur Schwächung und schließlich zum Untergang des gesamten Bienenvolkes führen. Zwar wird auch durch eine fachgerechte Behandlung keine vollständige Milbenfreiheit erreicht, jedoch kann der klinisch manifeste Ausbruch der Varroose verhindert werden.

Da Varroamilben für die eigene Fortpflanzung auf Bienenbrut angewiesen sind, pausiert der Vermehrungszyklus dieses Brutparasiten lediglich in den Wintermonaten (brutfreie Zeit der Bienen). Aufgrund der milden Witterung in den vergangenen 3 Wintern, insbesondere aber im Winter 2013/2014 sowie 2015/2016, war vielfach keine Brutpause in den Bienenvölkern vorhanden. Als Folge konnten sich die Varroamilben auch in den Wintermonaten vermehren. Selbst wenn der Imker eine Winterbehandlung durchführte, konnte die Milbenvermehrung weitergehen, denn diese Behandlung erreichte aufgrund der häufig fehlenden Brutpause nicht alle Milben. In der Stadt Kassel ist aufgrund der hohen Dichte der Bienenstände (rund 2 Bienenstände pro km²) in besonderem Maße mit einer

verschärften Varroa-Problematik nach den vergangenen milden Wintern zu rechnen: Da der übliche Flugradius von Honigbienen im Bereich von etwa 1,5 bis 2 km liegt und die Übertragung der Varroamilben auf andere Völker durch fehlorientierte oder nahrungsräubende Arbeiterinnen (über direkten Körperkontakt) in fremden Stöcken erfolgt, ist aufgrund der hohen Bienenstand-Dichte im Stadtgebiet in besonderem Maße mit einer Verschleppung des Parasiten zwischen den aufgestellten Völkern zu rechnen. Je höher der Einschleppungsgrad an Varroamilben in einem Volk ist, desto rasanter erfolgt die Vermehrung des Bienenschädlings und desto höher ist infolgedessen die Wahrscheinlichkeit für einen Totalzusammenbruch des Volkes.

II.

Nach § 15 Absatz 2 BienSeuchV kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes. Danach ist das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Anordnung der Behandlung der Bienenvölker einschließlich der Bestimmung der Art der Behandlung.

Die Anordnung wurde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Sie erfolgte, weil Varroabefall nahezu flächendeckend vorhanden ist und aufgrund der vorgenannten Sachlage (aufeinanderfolgende milde Winter/ vielfach fehlende Brutpause in Verbindung mit der hohen Bienenstand-Dichte in der Stadt Kassel) mit stärkeren Befallsraten der Völker und entsprechenden klinisch sichtbaren Auswirkungen in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen ist. Eine flächendeckende Behandlung unter zeitlicher Koordination ist deshalb zum Schutz gegen die Varroose erforderlich. Die angeordnete Behandlung ist geeignet, einer Varroa-Erkrankung von Bienenvölkern entgegenzuwirken. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben. Biotechnische Maßnahmen als alleinige Methode zur Varroareduktion – wie der Einsatz von Drohnenrahmen (Drohnenbrutentnahme/ Schneiden von Drohnenbrut), das Fangwaberverfahren, eine vollständige Brutentnahme oder die Jungvolkbildung (z. B. Ableger) – sind nicht ausreichend wirksam, um Bienenvölker vor hohen Verlusten zu schützen, insbesondere nicht im Falle von stärkerem Varroa-Befall. Die Anordnung ist auch angemessen, da der durch die Behandlung entstehende Aufwand nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Verhinderung des Ausbruchs der Varroose als wirtschaftlich bedeutsame und damit im öffentlichen Interesse liegende Bienenseuche bzw. -krankheit.

Ein hoher Gesundheitsstatus des Volkes und eine geringe Milbenlast zum Zeitpunkt des Beginns der Winterbienenaufzucht ist Voraussetzung für eine verlustarme Überwinterung. Deshalb hat der Imker dafür Sorge zu tragen, dass die Völker behandelt werden, bevor die Bienenvölker mit der Aufzucht der Winterbienen beginnen. Bei späterem Behandlungsbeginn wächst junge Brut heran, die bereits mit Milben befallen ist. Der daraus entstehende Schaden ist nur schwer reparabel, da – der Jahreszeit entsprechend – nur wenige oder keine weiteren Brutsätze mehr folgen. Völker, die wesentlich später einer Milbenbehandlung unterzogen werden, sind deshalb vielfach abzuschreiben.

Es dürfen ausschließlich gemäß § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) zugelassene Arzneimittel am Tier angewandt werden; diese müssen entsprechend § 56 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AMG nach der Zulassung für das Anwendungsgebiet (hier: Varroa-Bekämpfung) bei der behandelten Tierart (hier: Bienen) bestimmt sein.

Die Verpflichtung zur Dokumentation der Behandlung ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Um die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 HVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei ein hiervon abweichender Tag – jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag – bestimmt werden kann. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung ist nur für das Behandlungsjahr 2016 gültig, um im Folgenden die aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er – bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung – vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben. Zwar erhebt die Stadt Kassel, Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, für Amtshandlungen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Voraussetzung ist jedoch, dass der Kostenpflichtige – also derjenige, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird – hinreichend bestimmt ist. Angesichts der nach allgemeinen Merkmalen bestimmten, aber nicht konkret bekannten Adressaten dieser Allgemeinverfügung fehlt es hier an einem entsprechenden Zurechnungszusammenhang. Die Allgemeinverfügung ergeht daher kostenfrei

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel, Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Kurt Schumacher Str. 31, 34117 Kassel, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heiko Purkl